

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1849.

Nr. XXVII. Ministerial-Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausdehnung der Bestimmungen in §. 9. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 18. December 1833 entstanden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anzeige bei der Steuerbehörde, zu welcher nach der obigen Gesetzesstelle Besitzer von Destillir-Geräthen verpflichtet sind, wenn sie solche Geräthe aus den Händen geben, nicht bloß auf die Fälle zu beschränkt ist, wo Besitzer vollständiger Destillir-Geräthe, aus Blase, Helm und Kühler bestehend, solche ganz oder theilweise an dritte Personen überlassen, sondern daß diese Anmeldung bei dem Steueramte auch dann erforderlich ist, wenn Besitzer einzelner Theile eines Destillir-Geräthes, einer Blase, eines Helms oder eines Kühlers, sollten dieselben auch bis dahin nur zu wirtschaftlichen Zwecken benützt worden sein, dergleichen Stücke aus den Händen geben.

Rudolstadt, den 24. August 1849.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

G. Schwarz.

Albert Hof.